



■ Bürstadt

■ Stockstadt

Steuerberater Else & Alexander Noll

- Newsletter Mai 2006 -

✓ TOP-THEMA :

Selbständige GmbH-Geschäftsführer doch nicht rentenversicherungspflichtig

- ✓ Termine Juni 2006
- ✓ Kein Wechsel der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungsleistungen
- ✓ Geringfügig Beschäftigte 30% Pauschalabgaben ab Juli 2006
- ✓ Abzugsfähigkeit von Reisekosten aus teilweise privatem Anlass
- ✓ Fahrtenbuch muss zeitnah, fortlaufend und vollständig geführt werden
- ✓ Computerdatei als Fahrtenbuch: Nachträgliche Veränderungen müssen ausgeschlossen oder dokumentiert sein
- ✓ Häusliches Arbeitszimmer: Begrenzter Abzug auch bei Wechsel des Arbeitszimmers innerhalb eines Veranlagungszeitraums
- ✓ Kein generelles Abzugsverbot für Steuerberatungskosten
- ✓ Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sind in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung

Selbstständige GmbH-Geschäftsführer doch nicht rentenversicherungspflichtig

Für große Verwirrung hat kürzlich ein Urteil des Bundessozialgerichts¹ gesorgt, wonach beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als so genannte arbeitnehmerähnliche Selbstständige² rentenversicherungspflichtig sein können. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn sie

- die GmbH auf Grund der Kapitalanteile oder wegen einer Sperrminorität beherrschen
- die Geschäfte nur einer GmbH führen und
- keine eigenen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Bisher hatten die Sozialversicherungsträger stets angenommen, dass Gesellschafter-Geschäftsführer rentenversicherungsfrei sind.³

Davon ist das Bundessozialgericht in seinem Urteil abgerückt, indem es für die rentenversicherungsrechtliche Einordnung des weisungsfrei agierenden und deshalb selbstständigen Gesellschafter-Geschäftsführers allein auf dessen Verhältnis zu der GmbH abstellt, zu der er in einem Dienstverhältnis steht. Sei sie seine einzige Auftraggeberin, dann sei er - als in der Regel mitarbeiterloser Selbstständiger - rentenversicherungspflichtig, da er die Kriterien eines arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen erfüllt. Darauf, ob die GmbH nur einen Auftraggeber hat oder wie viele Arbeitnehmer sie beschäftigt, kommt es nach Auffassung des Gerichts nicht an.

Die Deutsche Rentenversicherung hat inzwischen aber beschlossen, dem Urteil des Bundessozialgerichts über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht zu folgen. Ihrer Ansicht nach entspricht die Entscheidung nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde um eine gesetzliche Klarstellung im Sinne der bisherigen Praxis gebeten.⁴ Der Presse war zu entnehmen, dass eine entsprechende Gesetzesänderung bereits vorbereitet wird.⁵

¹ BSG, Urt. v. 24.11.2005, B 12 RA 1/04 R., DStR 2006, S. 434, BB 2006, S. 553, LEXinform-Nr. 0172193, dazu: Medien-Informationen Nr. 8/06 des BSG.

² § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI.

³ Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung v. 5.7.2005, Anlage 3, abrufbar unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.

⁴ Deutsche Rentenversicherung, Pressemitteilung v. 4.4.2006, www.deutsche-rentenversicherung.de.

⁵ HB v. 4.4.2006, S. 3, FTD v. 4.4.2006, S. 9, FAZ v. 5.4.2006, S. 11.

Termine Juni 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006
Kapitalertragsteuer , Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006
Umsatzsteuer³	12.6.2006	15.6.2006 ⁴	12.6.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴ Dort, wo der 15.6.2006 ein Feiertag (Fronleichnam) ist, ist der 16.6.2006 Fristende.

Kein Wechsel der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungsleistungen

Anders als zunächst beabsichtigt hat die Bundesregierung den mit Wirkung ab dem 01.07.2006 geplanten Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungsleistungen – jedenfalls für diese Mal- nicht umgesetzt.

Wir können daher allen Mandanten, die derartige Leistungen erbringen, deutlich machen, dass diese die ausgelöste Umsatzsteuer weiterhin offen in Rechnung zu stellen haben und auch schulden. Den unternehmerischen Empfängern von derartigen Leistungen hingegen ist mitzuteilen, dass diese die insoweit in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auch weiterhin ohne Risiko bezahlen können.

Geringfügig Beschäftigte: 30% Pauschalabgaben ab Juli 2006

Ab dem 01.07.2006 sollen die Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich auf insgesamt 30% erhöht werden (15% statt 12% Rentenversicherung, 13% statt 11% Krankenversicherung und weiterhin 2% Pauschsteuersatz). Die Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (insgesamt 12%) sollen sich dagegen nicht ändern.

Abzugsfähigkeit von Reisekosten aus teilweise privatem Anlass

Wird eine Reise aus rein beruflichen oder betrieblichen Gründen angetreten, sind die dabei entstehenden Reisekosten in vollem Umfang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Das gilt auch dann, wenn trotz des ausschließlich beruflichen oder betrieblichen Reiseanlasses auch private Unternehmungen stattfinden.

Entscheidend für den berufs- oder betriebsbezogenen Anlass ist, ob die Reisetage wie „normale“ Arbeitstage mit betrieblichen Tätigkeiten ausgefüllt sind. Private Reisegründe müssen von deutlich untergeordneter Bedeutung sein.

Die vorstehenden Grundsätze sind nicht auf solche Reisen anwendbar, bei denen sich an eine beruflich oder betrieblich veranlasste Reise ein Urlaub anschließt. In diesem Fall sind die An- und Rückreisekosten insgesamt dem privaten Bereich zuzuordnen und nicht abzugsfähig.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.⁶

Fahrtenbuch muss zeitnah, fortlaufend und vollständig geführt werden

Wer einen Firmenwagen auch für private Fahrten nutzt, muss die Privatnutzung monatlich pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstanschaffung bewerten.⁷ Alternativ können auch die auf die Privatnutzung entfallenden anteiligen Kosten angesetzt werden, wenn das Verhältnis der betrieblichen oder beruflichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird.⁸ Der Bundesfinanzhof⁹ hat nun entschieden, welchen Anforderungen ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch genügen muss.

Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein.

Diese Definition leitete das Gericht aus dem Wortlaut „Fahrten-Buch“ ab. Ein „Fahrten-Buch“ müsse über die mit einem Fahrzeug unternommenen Fahrten Rechenschaft ablegen. Da die Aufzeichnungen eine „buch“-förmige äußere Gestalt aufweisen sollen, verlange der allgemeine Sprachgebrauch, dass die erforderlichen Angaben in einer gebundenen oder jedenfalls in einer in sich geschlossenen Form festgehalten werden müssen, die nachträgliche Veränderungen ausschließt oder deutlich erkennen lässt. Lose Notizzettel könnten daher schon begrifflich kein Fahrtenbuch sein. Die erfassten Daten müssten untereinander „ordnungsgemäß“ in der Buchform verbunden werden. Deshalb müsse das Fahrtenbuch die Fahrten geordnet und in ihrem fortlaufenden zeitlichen Zusammenhang wiedergeben. Außerdem müssen die Aufzeichnungen ordentlich sein und damit im Wesentlichen eine übersichtliche äußere Form aufweisen. Weil eine unzutreffende Zuordnung einzelner Privatfahrten zum beruflichen Nutzungsanteil oder die gänzliche Nichtberücksichtigung im Fahrtenbuch möglichst auszuschließen ist, muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht nur fortlaufend, sondern vor allem auch zeitnah geführt werden. Zeitnah ist die Erfassung, wenn sie im Anschluss an die betreffenden Fahrten vorgenommen wird.

⁶ BFH, Urt. v. 18.5.2005, VIII R 43/03, DStR 2006, S. 269, LEXinform-Nr. 5901476.

⁷ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG, § 8 Abs. 2 S. 2 EStG.

⁸ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG, § 8 Abs. 2 S. 4 EStG.

⁹ BFH, Urt. v. 9.11.2005, VI R 27/05, DStR 2006, S. 409, BFH/NV 2006, S. 858, LEXinform-Nr. 5001935.

Computerdatei als Fahrtenbuch: Nachträgliche Veränderungen müssen ausgeschlossen oder dokumentiert sein

Ein Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein.

Diese Anforderungen erfüllt ein mit Hilfe eines Computerprogramms geführtes Fahrtenbuch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs¹⁰ nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den Aufzeichnungen ausgeschlossen sind oder vom Programm dokumentiert werden. In dem vom Gericht entschiedenen Fall war das Fahrtenbuch als Microsoft Excel-Tabelle geführt worden. Das Programm ermöglicht, den bereits eingegebenen Datenbestand später zu verändern, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offengelegt wird. Das gilt auch, wenn die einzelnen Eintragungen in der Computerdatei unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Fahrt vorgenommen worden sein sollten.

Eine solche Aufzeichnungsmethode sei somit nicht geeignet, den fortlaufenden und lückenlosen Charakter der Angaben und ihre zeitnahe Erfassung mit hinreichender Zuverlässigkeit zu belegen. Der auf diese Weise erzeugte Datenbestand ist kein in sich geschlossenes Verzeichnis und damit auch kein Fahrtenbuch. Wegen der jederzeitigen Änderbarkeit ist auch der Ausdruck einer solchen Datei nicht zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausreichend.

Häusliches Arbeitszimmer: Begrenzter Abzug auch bei Wechsel des Arbeitszimmers innerhalb eines Veranlagungszeitraums

Liegen die Voraussetzungen für einen beschränkten Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vor, kann nur der Höchstbetrag von 1.250 € abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn im gleichen Veranlagungszeitraum das Arbeitszimmer gewechselt und ein anderer Raum für eine künftige Nutzung als Arbeitszimmer hergerichtet wird.

In dem dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹¹ zu Grunde liegenden Fall hatte eine Lehrerin nach Umzug in ein neues Haus den Abzug von zusätzlichen Renovierungsarbeiten am Arbeitszimmer in dem erworbenen Objekt geltend gemacht. Der Bundesfinanzhof ist dem nicht gefolgt und macht in diesem Zusammenhang noch einmal deutlich, dass die betragsmäßige Abzugsbeschränkung auch beim Wechsel eines Arbeitszimmers innerhalb eines Veranlagungszeitraums uneingeschränkt gilt.

Kein generelles Abzugsverbot für Steuerberatungskosten

Seit dem 1.1.2006 ist der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben entfallen.¹²

Davon sind folgende Steuerberatungskosten betroffen, die nach dem 31.12.2005 bezahlt werden:

- Für die Erstellung des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung inklusive der Anlage „Kind“;
- für die Feststellungserklärung,
- für die Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung und
- für Rechtsbehelfe, die die vorgenannten Positionen betreffen.

Von dieser Vorschrift nicht betroffen sind die Steuerberatungskosten, die für die Anlagen zur Einkommensteuererklärung gezahlt werden, weil diese Kosten mit der Ermittlung der Einkünfte zusammenhängen:

- Anlage N (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit)
- Anlagen „KAP“ und „AUS“ (Einkünfte aus Kapitalvermögen)
- Anlagen „R“ und „SO“ (Einkünfte aus Renten bzw. Spekulationsgeschäften)

sowie die Kosten für Rechtsbehelfe etc., die mit einzelnen Einkunftsarten zusammenhängen.

Ein generelles Abzugsverbot für Steuerberatungskosten ist demnach nicht gegeben.¹³

¹⁰ BFH, Urt. v. 16.11.2005, VI R 64/04, DStR 2006, S. 411, BFH/NV 2006, S. 864, LEXinform-Nr. 5001938.

¹¹ BFH, Urt. v. 9.11.2005, VI R 19/04, BB 2006, S. 420, DB 2006, S. 365, LEXinform-Nr. 5001794.

¹² § 10 Abs. 1 Nr. 6 EstG i. d. F. d. Gesetzes zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm, LEXinform-Nr. 0172064.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sind in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung

Einkommensteuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit, die an GmbH-Geschäftsführer gezahlt werden, sind grundsätzlich nicht von der Einkommensteuer befreit. Dies entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg.¹⁴ Entsprechende Vergütungen, auch die für Überstunden, sind nach diesem Urteil regelmäßig eine verdeckte Gewinnausschüttung. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer beherrschender oder nicht beherrschender Gesellschafter ist.

Nur in Ausnahmefällen liegt bei der Zahlung von Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeitszuschlägen an den Gesellschafter-Geschäftsführer keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Es muss dann allerdings nachgewiesen werden können, dass für die Gewährung solcher Zuschläge ausschließlich betriebliche Gründe vorliegen. Es ist u. a. zu prüfen, ob die Zuschläge und Vergütungen unter vergleichbaren Umständen auch und in gleicher Höhe einem Nichtgesellschafter gewährt worden wären. Dabei sind zunächst die Verhältnisse in der eigenen GmbH zu prüfen (interner Fremdvergleich). Ergeben sich dabei keine Anhaltspunkte, darf auf die Verhältnisse in Vergleichsbetrieben abgestellt werden (externer Fremdvergleich). Im Urteilsfall ging es um eine Gaststätten-GmbH.

¹³ FinMin Baden-Württemberg, Pressemitteilung v. 13.1.2006, LEXinform-Nr. 0172185.

¹⁴ FG Baden-Württemberg, Urt. v. 23.11.2005, 3 K 22/03, LEXinform-Nr. 5001696.